

**Satzung
über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Duisburg
vom 25. März 2010¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

**§ 1
Ehrungen**

Besondere Verdienste um die Stadt Duisburg ehrt der Rat der Stadt durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts,
- einer Ehrenbezeichnung,
- des Goldenen Ehrenringes,
- der Mercatorplakette,
- des Ehrensiegels (in Gold, in Silber, in Bronze),
- des Ehrenwappens (in Gold, in Silber, in Bronze).

**§ 2
Auszeichnungen**

(1) Der Rat der Stadt würdigt bürgerschaftliches Engagement zugunsten der Stadt Duisburg, das nicht unter die Ehrungen im Sinne des § 1 fällt, durch Auszeichnungen. Auszeichnungen dieser Art sind beispielsweise die „Mercator-Ehrennadel der Stadt Duisburg“, das „Sportherz der Stadt Duisburg“, die „Ehrung für besonders sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger“ sowie eine Auszeichnung, mit der allgemeine bürgerschaftliche Verdienste um das friedliche Zusammenleben und das solidarische Miteinander in dieser Stadt gewürdigt werden sollen.

(2) Die Entscheidung über die Auszeichnungen kann der Rat der Stadt an seine Ausschüsse oder an besondere Auswahlgremien delegieren.

**§ 3
Preisverleihungen**

(1) Die Stadt Duisburg verleiht im 5-Jahresrhythmus in Verbindung mit der Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum den „Wilhelm-Lehmbruck-Preis“, jährlich in Verbindung mit der Köhler-Osbahr-Stiftung den „Musikpreis der Stadt Duisburg“ und im 2-Jahresrhythmus den „Umweltpreis der Stadt Duisburg“.

(2) Über die Verleihung dieser Preise entscheiden besondere Auswahlgremien.

**§ 4
Ehrenbürgerrecht**

(1) Der Rat der Stadt kann Persönlichkeiten, die sich um Duisburg besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5**Ehrenbezeichnung**

(1) Ehrenbezeichnungen im Sinne des § 1 sind

- Alt-Oberbürgermeisterin/Alt-Oberbürgermeister,
- Alt-Bürgermeisterin/Alt-Bürgermeister,
- Alt-Bezirksbürgermeisterin/Alt-Bezirksbürgermeister,
- Stadtälteste/Stadtältester.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Alt-Oberbürgermeisterin/Alt-Oberbürgermeister, Alt-Bürgermeisterin/Alt-Bürgermeister, Alt-Bezirksbürgermeisterin/Alt-Bezirksbürgermeister ist ohne zeitliche Vorgabe an Bürger möglich, die das entsprechende Amt innehatten und aus dem Amt ausgeschieden sind.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung Stadtälteste/Stadtältester ist nur an Bürger möglich, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglied in Duisburg waren und Träger des Silbernen Ehrensiegels der Stadt Duisburg sind. Die Ehrenbezeichnung Stadtälteste/Stadtältester ist an die Verleihung des Silbernen Ehrensiegels der Stadt Duisburg gebunden und wird nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Duisburg verliehen.

(4) Der Rat der Stadt entscheidet über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde dokumentiert, die der oder dem Geehrten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister überreicht wird.

§ 6**Goldener Ehrenring**

(1) Der Ehrenring ist aus Gold. Er besteht aus einem Reif mit einer abgestumpften rechteckigen Platte, auf der sich das stilisierte Wappen der Stadt Duisburg befindet. Die Platte wird von einem Schriftband mit den Worten „EHRENRING DER STADT DUISBURG“ umfasst. Auf der Innenseite des Ringes sind der Name der Trägerin bzw. des Trägers und das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Mit dem Goldenen Ehrenring können außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Duisburg gewürdigt werden, denen über die Grenze der Stadt hinaus Bedeutung beizumessen ist.

(3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7**Mercatorplakette**

(1) Die Mercatorplakette hat die Form einer kreisrunden Silberplatte mit einem Durchmesser von 14 cm. Die Vorderseite zeigt das „Organum direktorium“ aus Gerhard Mercators Weltkarte von 1569. Auf dem Rande stehen in erhabener Schrift die Worte: „GERADUS MERCATOR 1512 – 1594“.

Die Rückseite der Plakette zeigt das stilisierte Wappen der Stadt Duisburg, eingefasst von den Worten:

„FÜR BESONDERE VERDIENSTE: DIE STADT DUISBURG“.

(2) Die Mercatorplakette kann für besondere Verdienste um die Stadt verliehen werden. Die Verdienste können in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Heimat- und Brauchtumspflege, Bildung, Sport, Soziales, Wirtschafts- und Standortförderung, Umweltschutz, Integration oder in anderen gesellschaftlichen Feldern liegen.

(3) Zur Wahrung des hohen Ranges der Mercatorplakette soll sie nicht öfter als einmal jährlich verliehen werden.

(4) Über die Verleihung der Mercatorplakette entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8

Ehrensiegel der Stadt Duisburg

(1) Das in erster Stufe „Bronzene“, in der zweiten Stufe „Silberne“ und in der dritten Stufe „Goldene“ Ehrensiegel zeigt auf der Vorderseite in verkleinerter Form das große Duisburger Stadtsiegel aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (Salvator Mundi).

(2) Das Goldene, Silberne oder Bronzene Ehrensiegel kann für besondere Verdienste um die Selbstverwaltung der Stadt Duisburg an Ratsmitglieder und leitende Gemeindebeamtinnen und -beamte verliehen werden, deren Verdiensten gesamtstädtische Bedeutung beizumessen ist.

(3) Ratsmitglieder können das Goldene Ehrensiegel anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Rat der Stadt nach mindestens 20-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von 4 Legislaturperioden erhalten. Leitenden Gemeindebeamtinnen und -beamten kann das Goldene Ehrensiegel nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit in Diensten der Stadt Duisburg bei Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Duisburg verliehen werden.

(4) Ratsmitglieder können das Silberne Ehrensiegel anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Rat der Stadt nach mindestens 15-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von 3 Legislaturperioden erhalten. Leitenden Gemeindebeamtinnen und -beamten kann das Silberne Ehrensiegel nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit in Diensten der Stadt Duisburg bei Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Duisburg verliehen werden.

(5) Ratsmitglieder können das Bronzene Ehrensiegel anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Rat der Stadt nach mindestens 10-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von 2 Legislaturperioden erhalten. Leitenden Gemeindebeamtinnen und -beamten kann das Bronzene Ehrensiegel nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit in Diensten der Stadt Duisburg bei Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Duisburg verliehen werden.

(6) Über die Verleihung des Ehrensiegels in Gold, in Silber oder in Bronze entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(7) Wenn ein Ratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet und sein kommunalpolitisches Engagement in anderen Gremien (vgl. § 8 Abs.2) fortsetzt, kann eine nach dieser Regelung mögliche Ehrung auf Wunsch des Ratsmitgliedes aufgeschoben werden, bis auch dieses Engagement beendet ist. Die so erworbenen weiteren Zeiten können wie Mitgliedszeiten im Rat bewertet werden und zu einer höherwertigen Ehrung führen, sofern die Zeit der Mitgliedschaft im Rat der Stadt insgesamt überwiegt. In gleicher Weise kann mit vor Eintritt in den Rat der Stadt erworbenen Mitgliedszeiten in anderen Gremien verfahren werden.

§ 9

Ehrenwappen der Stadt Duisburg

(1) Das in der ersten Stufe „Bronzene“, in der zweiten Stufe „Silberne“ und in der dritten Stufe „Goldene“ Ehrenwappen zeigt auf der Vorderseite in verkleinerter Form das Wappen der Stadt Duisburg.

(2) Mit dem Ehrenwappen in Gold, in Silber und in Bronze können langjährige kommunalpolitische Verdienste gewürdigt werden, die als Mitglied einer Bezirksvertretung, als Mitglied in einem vom Rat der Stadt Duisburg gebildeten Beirat oder als sachkundige Bürgerin/Einwohnerin bzw. sachkundiger Bürger/Einwohner in einem Fachausschuss erworben wurden.

(3) Das Ehrenwappen in Gold kann nach mindestens 20-jähriger Tätigkeit, das Ehrenwappen in Silber nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit und das Ehrenwappen in Bronze nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium verliehen werden.

(4) Über die Verleihung des Ehrenwappens in Gold, in Silber oder in Bronze entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10

Kommunalpolitische Jubiläen

Zu kommunalpolitischen Jubiläen (jedes fünfte Jahr ab dem zwanzigsten Jahr der kommunalpolitischen Mandatstätigkeit) gratulieren im Falle der Ratsmitglieder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und im Falle der anderen kommunalpolitischen Gremien die bzw. der jeweilige Vorsitzende mündlich zu Beginn der auf das Jubiläumsdatum folgenden Sitzung.

§ 11

Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sind berechtigt, Mitglieder ihrer Bezirksvertretung zur Ehrung mit dem Ehrenwappen in Gold, in Silber oder in Bronze vorzuschlagen.

§ 12

Verleihung der Auszeichnung

Die Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen erfolgen in würdiger Form durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die hierbei eine von ihr bzw. der hierbei eine von ihm ausgefertigte Urkunde überreicht.

§ 13

Nachrufe

Im Falle des Ablebens eines Ratsmitgliedes, eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung, eines Mitgliedes in einem vom Rat der Stadt gebildeten Beirat oder einer sachkundigen Bürgerin/Einwohnerin bzw. eines sachkundigen Bürgers/Einwohners in einem Fachausschuss würdigt die Stadt Duisburg die Verstorbene bzw. den Verstorbenen durch die Veröffentlichung eines lokal verbreiteten Nachrufes in den Duisburger Tageszeitungen sowie durch eine Kranzspende zur Trauerfeier oder Beisetzung. Gleiches gilt für ehemalige Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister, ehemalige Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, ehemalige Ratsmitglieder der Stadt Duisburg, ehemalige Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister und leitende Gemeindebeamtinnen und -beamte der Stadt Duisburg (Wahlbeamtinnen/-beamte).

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister von dieser Regelung abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Ältestenrat.

§ 14

Übergangsbestimmung

(1) Verdienste um die zusammengeschlossenen Rechtsvorgänger der Stadt Duisburg sind Verdienste im Sinne dieser Satzung. Tätigkeiten in einer früheren Vertretungskörperschaft bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht nach dem Zusammenschluss eine Fortsetzung gefunden haben.

(2) Für ehemalige „Bezirksvorsteherinnen“ und „Bezirksvorsteher“ gelten die Ausführungen über „Bezirksbürgermeisterinnen“ und „Bezirksbürgermeister“ entsprechend.

§ 15 Ausnahmeregelung

Der Rat der Stadt kann in besonderen Ausnahmefällen eine abweichende Regelung von den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen beschließen. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 16 Entziehung

Über die Entziehung einer Ehrung nach § 1 entscheidet der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Entziehung einer Auszeichnung nach § 2 entscheidet der entsprechende Ausschuss oder das vom Rat der Stadt bestimmte Auswahlgremium mit gleicher Mehrheit.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch die Stadt Duisburg vom 18. Juli 1991 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 15.04.2010, S. 152,
in Kraft getreten am 16.04.2010